

STATUTEN
DES
ÖSTERREICHISCHEN VERBANDES CREDITREFORM
(ZVR-Zahl: 676112673)

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Die Vereinigung der Vereine Creditreform in Österreich führt den Namen „Österreichischer Verband Creditreform“.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck

(1) Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Vereine Creditreform in Österreich zusammenzufassen, sie in ihren Tätigkeiten wirksam zu unterstützen, insbesondere Geschäftsverbindungen mit gleichartigen ausländischen Organisationen anzuknüpfen und die Verbindung mit den europäischen Schwesterverbänden zu pflegen. Die Verbandstätigkeit umfasst insbesondere:

- 1) Unterstützung beim Schutz der Vermögenswerte jeder Art seiner Mitglieder sowie die Wahrnehmung der Interessen des Gläubigerschutzes im Allgemeinen.
- 2) Unterstützung der Vereine Creditreform in ihrer statutengemäßen Tätigkeit wie zum Beispiel: Verhinderung des Kreditmissbrauches, Vermeidung von Kreditschäden, etc.
- 3) Die Interessen der Mitglieder sowie des Gläubigerschutzes im Allgemeinen im In- und Ausland durch Schaffung von Einrichtungen für den vorbeugenden Gläubigerschutz zu wahren.
- 4) Die Belange der bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners als Gläubiger beteiligten Mitglieder der Vereine Creditreform vor allem durch koordiniertes Vorgehen zu wahren und auch zu verhindern, dass die Befriedigung der Gläubiger z.B. durch falsche Angaben von Passiva oder durch Verheimlichung von Aktiva zuungunsten der beteiligten Gläubiger beeinträchtigt werde.
- 5) Alle Maßnahmen zu treffen, die vor oder in einem Insolvenzverfahren zur Sicherung und Befriedigung der Gläubiger erforderlich sind.
- 6) Unterstützung beim Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Geschäftspartnern sowohl in Bezug auf Insolvenzverfahren, auf gegenseitige Auskunftserteilung wie auch auf beiderseitige Erledigung von Inkassoaufträgen unter Einhaltung allfälliger behördlicher und gesetzlicher Vorschriften.
- 7) Unterstützung und Förderung von Vereinsgründungen an inländischen Plätzen, an denen bisher keine Vereine Creditreform bestehen, sowie die Verhinderung des unbefugten Gebrauchs des Namens „Creditreform“.
- 8) Mit den Organen der Rechtspflege zur Erreichung des Vereinszwecks Kontakt zu halten und zusammenzuarbeiten.

(2) Insbesondere zählen zu den Tätigkeiten des Verbandes jene eines staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes iSd § 11 IEG.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) sonstige Abgaben

(2) Die Höhe der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstigen Verbandsabgaben werden vom Verbandstag festgesetzt.

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können die in Österreich bestehenden oder noch zu gründenden Vereine Creditreform werden.

§ 5. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Die Beitrittserklärung des Vereins Creditreform, der um Aufnahme ansucht, ist vom ordnungsgemäß bestellten Geschäftsführer gemeinsam mit dem Obmann des Vereins zu zeichnen. Sie beinhaltet die Anerkennung der Verbandsstatuten und der von den Verbandstagen zu fassenden Beschlüsse, ferner die Übernahme der Verpflichtung, den Namen „Creditreform“ zu führen und diesen Namen beim Ausscheiden oder nach Ausschluss aus dem Verband abzulegen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Der Ausschluss eines Vereins kann lediglich durch Beschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages erfolgen, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen die Interessen des Verbandes oder der übrigen Vereine Creditreform vorsätzlich geschädigt werden. Auch ist die Beteiligung eines Vereins Creditreform oder dessen Geschäftsführers an einem Konkurrenzunternehmen oder an einem konkurrenzartigen Unternehmen ein Ausschlussgrund. Die Mitgliedschaft endet weiters durch freiwilligen Austritt, der jedoch nur dann für das Ende des Kalenderjahres wirksam wird, wenn der Austritt spätestens am 30.6. dem Vorstand schriftlich angezeigt worden ist.

§ 6. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Vertretungsbefugt in der Generalversammlung (Verbandstag) sind die ordentlichen Geschäftsführer der Vereine Creditreform; sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so ist deren Teilnahme am Verbandstag gestattet, jedoch ist nur ein Geschäftsführer stimmberechtigt, der hierzu besonders bevollmächtigt sein muss.

§ 7. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes haben in ihren geschäftlichen und persönlichen Handlungen alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Organisation Creditreform abträglich ist. Sie sind verpflichtet, die Statuten und Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten und ihre finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 8. Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Vorstand
- c) das Schiedsgericht
- d) der (die) Geschäftsführer

§ 9. Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des Verbandes.
- (2) Der ordentliche Verbandstag findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Jeder Verbandstag ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitgliedsvereine durch deren ordentliche Geschäftsführer vertreten wird. Kommt diese beschlussfähige Zahl nicht zusammen, findet darauf eine Stunde später der Verbandstag statt, welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (3) Die Einladungen zum Verbandstag haben vier Wochen vor dessen Abhaltung zu erfolgen. Zeitpunkt, Versammlungsort und Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Zu den Obliegenheiten des ordentlichen Verbandstages gehören:
 - a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassaberichtes des Vorstandes
 - b) Genehmigung des vorzulegenden Voranschlages
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Bezeichnung des Ortes, an dem der nächste Verbandstag stattzufinden hat
 - e) Behandlung von Anträgen der Mitgliedsvereine, die jeweils 14 Tage vor dem Verbandstag im Verbandsbüro schriftlich eingereicht worden sind
 - f) Festsetzung der Höhe der Beiträge und Abgaben
 - g) Änderung der Statuten
 - h) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (5) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, sich auf dem Verbandstag von seinem ordentlichen Geschäftsführer vertreten zu lassen. Der Geschäftsführer weist sich durch eine vom Vorstand ausgestellte Legitimation aus. Vertretungsbefugnis für einen anderen Verein Creditreform kann ihm nicht übertragen werden.
- (6) Ein außerordentlicher Verbandstag kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Er muss einberufen werden, wenn dies vom ordentlichen Verbandstag beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Der außerordentliche Verbandstag ist spätestens innerhalb von sechs Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
- (7) Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Präsidenten.
- (8) Den Vorsitz beim Verbandstag führt der geschäftsführende Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, falls auch dieser verhindert ist, ist der Vorsitz vom ältesten anwesenden Mitglied zu führen.

§ 10. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Präsidenten (=Obmann), dem Präsidenten (=Obmannstellvertreter), einem Schriftführer und einem Kassier. Er wird vom Verbandstag gewählt. Wählbar sind Personen, die in der Organisation Creditreform eine leitende Tätigkeit ausüben oder Creditreform nahe stehen. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und erschienen sind. Die Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes erfordert eine einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Präsidenten. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem und telefonischem Wege gefasst werden.
- (3) Der Vorstand wird vom geschäftsführenden Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom geschäftsführenden Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11. Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstandsvorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes. Er hat für die laufende Abwicklung der Verbandsgeschäfte zu sorgen. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses
- b) Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Verbandstages
- c) Vorbereitung der Anträge für den Verbandstag
- d) Obsorge für den Vollzug der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse
- e) Aufnahme von Verbandsmitgliedern
- f) Bestätigung von neu anzustellenden Geschäftsführern der Vereine Creditreform

§ 12. Vertretung nach außen und Zeichnungsberechtigung

(1) Der geschäftsführende Präsident vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, und führt den Vorsitz im Vorstand und am Verbandstag.

(2) Alle Schriftstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden und dergleichen, bedürfen neben der Verbandsstampiglie der Unterschrift des geschäftsführenden Präsidenten.

(3) Darüber hinaus kann sich der Vorstand zur Abwicklung der Geschäfte eines oder mehrerer Geschäftsführer bedienen. Mit ihm/ihnen ist ein Anstellungsvertrag abzuschließen. Er/Sie ist/sind ebenfalls allein zeichnungsberechtigt für die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten.

§ 13. Statistik

Die Verbandsmitglieder haben dem Vorstandsvorstand die für Werbezwecke oder gesetzliche Erfordernisse notwendigen Angaben bezüglich der Zahl der Vereinsmitglieder, der erteilten schriftlichen oder mündlichen Auskünfte, der getätigten Inkasso-Umsätze sowie die Anzahl der Vertretungen in Insolvenzverfahren bekanntzugeben.

§ 14. Tätigkeitsbegrenzung

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die vom Verbandstag bestimmten Erledigungsgebiete bei der Erteilung und Einholung schriftlicher Auskünfte einzuhalten, ferner Werbung an Vereinsplätzen zu unterlassen. Weiters sind die Vereine Creditreform verpflichtet, die sich durch Mitgliederkarte ausweisenden Mitglieder anderer Vereine Creditreform mündlich kostenlos zu beraten.

§ 15. Enthebung von Vereinsgeschäftsführern

In folgenden Fällen hat der Vorstandsvorstand die Enthebung eines Geschäftsführers eines Mitgliedsvereins zu veranlassen:

- a) Wenn derselbe sich in seinem Geschäftsgebaren strafrechtlich zu ahndende Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lässt;
- b) Wenn derselbe infolge Entmündigung nicht mehr oder nur beschränkt handlungsfähig wird.

§ 16. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17. Schiedsgericht

(1) Sämtliche in Verbandsangelegenheiten vorkommenden Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern untereinander bzw. mit dem Vorstand bzw. dem Vorstand und

einem/mehreren seiner Mitglieder entscheidet ausschließlich das Schiedsgericht. Erst nach dessen Beendigung bzw. nach Ablauf von sechs Monaten steht der ordentliche Rechtsweg offen.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus 5 Personen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen den Vorstand zwei in- oder ausländischer Personen, die der Organisation Creditreform in leitender Stellung angehören, als Schiedsrichter namhaft macht. Diese Schiedsrichter wählen – ebenfalls innerhalb von 30 Tagen – mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichts. Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsgericht die diesbezüglichen Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung.

(5) Der Sitz des Schiedsgerichtes befindet sich in den Räumlichkeiten von Creditreform Wien.

§ 18. Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem zu diesem Zweck vom Vorstand einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der vorhandenen Verbandsmitglieder und eine Beschlussfassung mit 2/3 Mehrheit.

(2) Im Fall der freiwilligen Auflösung hat der gleiche Verbandstag auch über die Verwertung des vorhandenen Verbandvermögens endgültig zu beschließen. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.